



**Landratsamt Schwäbisch Hall  
Pressestelle**

Gebäude: Münzstraße 1  
74523 Schwäbisch Hall  
Zimmer 209

Fon: 0791 755-7841

Fax: 0791 755-7225

E-Mail: [pressestelle@lrasha.de](mailto:pressestelle@lrasha.de)  
[www.lrasha.de](http://www.lrasha.de)

# Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Das Landratsamt Schwäbisch Hall erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden- Württemberg (IfSGZustV BW) und § 20 Abs. 1 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 in der gültigen Fassung (CoronaVO) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

## Allgemeinverfügung

I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwäbisch Hall vom 18.03.2021 hinsichtlich des Betriebs von Kindertageseinrichtungen sowie der nach § 43 Abs.1 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindertagespflege wird bis zum **18.04.2021** erneut verlängert. Sie gilt als aufgehoben, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 200 bezogen auf den Landkreis Schwäbisch Hall an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.

II. Folgende Regelungen gelten somit weiterhin:

1. Im Landkreis Schwäbisch Hall ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie der nach § 43 Abs.1 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindertagespflege untersagt.

2. Ausgenommen von der Untersagung ist der Betrieb einer Notbetreuung. Berechtigt zur Teilnahme sind Kinder,

- a. deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
- b. deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben, und hierdurch an der Betreuung gehindert sind.

Dies gilt auch, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, z.B. schwere Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Die berufliche Unabhkömmlichkeit ist von Arbeitnehmern mittels einer Bestätigung des Arbeitgebers nachzuweisen oder

- c. die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

3. Die Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen, den sie ersetzt. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen sind hiervon nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig.

Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind Kinder,

- a. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen oder

- b. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt**

Die 7- Tages Inzidenz im Landkreis Schwäbisch Hall beträgt zum 07. April 2021; 229,2 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner und liegt somit trotz eines merklichen Rückgangs weiterhin auf einem hohen Niveau. Das Infektionsgeschehen ist diffus, da sie nicht nur auf bestimmte Ausbruchsquellen zurückzuführen ist. Zunächst waren vermehrt Kindertageseinrichtungen betroffen, die weiterhin Folgefälle verursachen.

## 2. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen sind die §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden- Württemberg (IfSGZustV BW), § 20 Abs.1 CoronaVO BW und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)). Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Speziell aus § 28a IfSG ergeben sich konkrete Schutzmaßnahmen, die im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit getroffen werden können.

Die 7-Tage-Inzidenz im Kreis Schwäbisch-Hall liegt aktuell bei 229,2 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern (Stand 07. April 2021). Bei den Fällen handelt es sich zu einem großen Anteil um die britische Variante (B.1.1.7) des SARS-CoV2-Virus, die sich deutlich stärker verbreitet, als dies bei dem bisher dominanten Virustyp der Fall ist.

Seit 22.2.21 dürfen die Kindertageseinrichtungen unter Pandemiebedingungen wieder betrieben werden. In der Folge sind im Landkreis Schwäbisch Hall Stand 17.03.21 in 35 Kitas zahlreiche Infektionen mit dem SARS-CoV2 Virus u.a.mit der hochansteckenden Mutation B1.1.7 aufgetreten und haben Eltern und Geschwister als Folgefälle nach sich gezogen. Infolgedessen wurde am 22.03.2021 die nun zu verlängernde Allgemeinverfügung erlassen, um diesen Infektionsweg zu durchbrechen.

Die Einhaltung des Abstandsgebots, Kontaktbeschränkungen und das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung sind nach wie vor geeignete Maßnahmen, um die Übertragung des SARS-CoV 2 Virus zu verhindern. Der Hauptübertragungsweg ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen oder Niesen entstehen. Daher besteht bei jeder Zusammenkunft einer größeren Gruppe die spezifische Gefahr einer Ansteckung. Gerade bei der Betreuung von Kitakindern ist die Einhaltung der o.g. Maßnahmen gegen eine Ansteckung mit dem Virus nicht möglich. Die Kinder übertragen das Virus auf Eltern und Geschwister weiter und diese wiederum in Schule bzw. am Arbeitsplatz. Durch eine Schließung wird dieser Ausbreitungsweg verhindert.

Die Anordnung der Schließung ist trotz des Rückgangs der Neuinfektionen auch weiterhin erforderlich, um das Ziel der weiteren Ausbreitung des Virus zu erreichen, da der Infektionsdruck aufgrund der aktuellen Fallzahlen nach wie vor hoch ist, um dadurch die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und gleichzeitig auch eine Überlastung der Krankenhäuser zu verhindern.

Sie ist auch verhältnismäßig, denn eine mildere Maßnahme ist nicht ersichtlich. Insbesondere kommt aufgrund des Alters der betreuten Kinder die Anordnung einer Maskenpflicht nicht in Betracht.

Auch können Kinder in diesem Alter sich nicht an die Abstandsregeln halten.

Die Schließung ist auch angemessen. Das Landratsamt verkennt nicht die Interessen der Eltern an der Aufrechterhaltung einer Kinderbetreuung, damit sie weiterhin ihren Beruf ausüben können sowie die Interessen der Kinder an der persönlichen Förderung in der Kinderbetreuung. Aus diesem Grund wurde weiterhin die Notbetreuung unter den in 2a.-c. genannten Bedingungen zugelassen. Sie entlastet Eltern, die an ihrem Arbeitsplatz unabhkömmlich sind und lässt Ausnahmen für Kinder aus schwierigen Familienverhältnissen zu.

Weiterhin wird die Regelung nur um eine weitere Woche bis zum 18.4.2021 verlängert, da an den Wochenenden die Einrichtungen ohnehin geschlossen sind, handelt es sich de facto nur um eine Verlängerung von fünf Tagen. Daneben tritt sie automatisch außer Kraft, wenn die Sieben-Tages-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen unter 200 liegt.

Die Schließung dient auch dem Gesundheitsschutz der Kinder, Eltern und Erzieher/innen. Die bereits vorgenommenen Impfungen gegen COVID-19 im Landkreis haben zunächst die Personen der Priorität 1 nach der Impfverordnung erhalten. Gerade für Kinder im Kitaalter gibt es keinen Impfstoff. Auch Eltern und Erzieherinnen und Erzieher haben zu einem großen Anteil noch keine Impfung erhalten. Die Virusmutation B 1.1.7 verbreitet sich gerade auch bei jüngeren Menschen und hat oftmals schwere Verläufe zur Folge. Daher überwiegt der Gesundheitsschutz und das Interesse an der Funktionsfähigkeit unseres Gesundheitswesens und hier insbesondere der Krankenhäuser den Interessen der Eltern und Kinder an der Aufrechterhaltung der Kinderbetreuung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwäbisch Hall, mit Sitz in Schwäbisch Hall erhoben werden.

Schwäbisch Hall, den 08.04.2021

Gez.  
Gerhard Bauer  
Landrat



**Hinweise:**

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

2. Eine Missachtung dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.